

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Bildungsausschuss

18. WP - 80. Sitzung

am Donnerstag, dem 26. Mai 2016, 14 Uhr,
in Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Anke Erdmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzende

Volker Dornquast (CDU)

Heike Franzen (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

i. V. v. Peter Sönnichsen

Martin Habersaat (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Kai-Oliver Vogel (SPD)

Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i. V. v. Ines Strehlau

Anita Klahn (FDP)

Sven Krumbeck (PIRATEN)

Jette Waldinger-Thiering (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung zum	4
Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3800	
2. Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften	9
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/4086	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung berufsrechtlicher Vorschriften zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen	10
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3775	
Änderungsantrag der Fraktion der FDP Umdruck 18/6144	
4. Verschiedenes	11

Die Vorsitzende, Abg. Erdmann, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung zum

Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3800](#)

(überwiesen am 18. Februar 2016)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/5769](#), [18/5793](#), [18/5860](#), [18/5861](#), [18/5862](#), [18/5863](#),
[18/5864](#), [18/5865](#), [18/5866](#), [18/5867](#), [18/5898](#), [18/5899](#),
[18/5900](#), [18/5901](#), [18/5902](#), [18/5903](#), [18/5956](#), [18/5957](#),
[18/5968](#), [18/6006](#), [18/6103](#)

Büchereiverein Schleswig-Holstein	18/5956
Landesverband Schleswig-Holstein im Deutschen Bibliotheksverband <i>Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen, Geschäftsführer</i>	18/5901
Gemeinsamer Bibliotheksverbund (<i>wissenschaftliche Bibliotheken</i>) <i>Dr. Else Wischermann</i>	18/5866
Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig <i>Jens M. Henriksen, Bibliotheksdirektor</i>	
Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek und Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte <i>Dr. Jens Ahlers, Leiter der Landesbibliothek</i>	18/5903
Historische Landeshalle für Schleswig-Holstein <i>Dr. Christian Stocks, stellv. Vorsitzender</i>	18/5862
Stadtbibliothek Lübeck <i>Bernd Hatscher, Direktor</i>	18/5863

Bund der Steuerzahler <i>Dr. Aloys Altmann, Präsident</i>	18/6110
Kommunale Landesverbände <i>Jörg Bülow, Gemeindegag</i>	18/6006 18/6142
Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft Berlin <i>Dr. Eric Steinhauer</i>	18/5861

Herr Dr. Lorenzen, Geschäftsführer des Büchereivereins Schleswig-Holstein und des Landesverbands Schleswig-Holstein im Deutschen Bibliotheksverband, trägt die Stellungnahme des Büchereivereins Schleswig-Holstein, [Umdruck 18/5956](#), vor, der sich grundsätzlich der Stellungnahme der Initiative für ein Bibliotheksgesetz in Schleswig-Holstein anschließe. Der **Büchereiverein**, der im Auftrag des Landes öffentliche Aufgaben des Landes erfülle und Interessen des Landes verfolge, lege Wert darauf, im Gesetzestext erwähnt zu werden. Um dem Einwand des Landesrechnungshofs zu begegnen ([Umdruck 18/5860](#)), schlage er vor, § 3 Absatz 4 des Bibliotheksgesetzes wie folgt zu fassen:

„Das Land bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Förderung des Öffentlichen Bibliothekswesens gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Landesverfassung des Büchereivereins sowie der von ihm unterhaltenen Büchereizentrale mit Dienstleistungs- und Fachstellenfunktionen.“

Zur Stellungnahme der Stadtbibliothek Lübeck ([Umdruck 18/5863](#)) merkt er an, dass der Büchereiverein im Rahmen seiner Förderkriterien, die publiziert und mit dem Land abgestimmt seien, die Vorgabe habe, nach einheitlichen Kriterien zu fördern. Daraus entstünden Schwierigkeiten, die die Stadtbibliothek Lübeck äußere. Sollte das Land - wie von der Stadtbibliothek vorgeschlagen - direkt fördern, müsste das Land eigene Förderkriterien erlassen, die gleichermaßen für andere Bibliotheken im Lande gelten könnten.

Frau Dr. Wischermann, leitende Bibliotheksdirektorin der Universitätsbibliothek Kiel und Mitglied im Vorstand des Landesverbands Schleswig-Holstein im Deutschen Bibliotheksverband, trägt die Stellungnahme des Gemeinsamen Bibliotheksverbands, [Umdruck 18/5866](#), vor. Die **wissenschaftlichen Bibliotheken** sicherten in enger Kooperation mit den öffentlichen Bibliotheken die Literaturversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes. Das Bibliotheksgesetz sei aus Sicht des dbv und GBV zu begrüßen, und man hoffe, dass es Vorbildfunktion für andere Bundesländer haben werde.

Herr Henriksen, Direktor der **Dänischen Zentralbibliothek**, begrüßt, dass Dansk Centralbiblioteket for Sydslesvig, die die gute Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen fortsetzen werde, Gegenstand des Gesetzentwurfs sei.

Herr Dr. Ahlers, Leiter der **Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek** und Mitglied in der **Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte** ([Umdruck 18/5903](#)) bezeichnet den Gesetzentwurf als großen Fortschritt. Er sei dankbar dafür, dass die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek mit ihren einzigartigen Beständen und Aufgaben (neben Druckwerken Handschriften, Autographen, Musikalien, Landesgeschichtliche Sammlung) gesetzlich verankert werde. Die gemeinschaftliche Nutzung der Bestände sei für Interessierte und Forschende von großem Nutzen. Die Digitalisierung der Bestände werde vorangetrieben.

Auch Herr Dr. Stocks, stellvertretender Vorstandsvorsitzender des **Vereins Historische Landeshalle** für Schleswig-Holstein, begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich ([Umdruck 18/5862](#)), insbesondere die gesetzliche Verankerung der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek als Landesoberbehörde, als zentraler Ort zur Pflege des kulturellen Gedächtnisses des Landes und der Landesgeschichtlichen Sammlung als Kernbestandteil der Landesbibliothek.

Auf Fragen von Abg. Klahn antwortet Herr Dr. Ahlers, die Beschäftigtenzahl der Landesbibliothek habe sich in den letzten zehn Jahren von 24 auf 17 verringert. Das Bibliotheksgesetz, das die Aufgaben der Landesbibliothek normiere, sei die Grundlage für die Besetzung der vakanten Stellen und unabdingbare Voraussetzung für eine Neuaufstellung der Landesbibliothek.

Frau Dr. Wischermann lobt die Einführung des elektronischen Pflichtexemplars und die im Gesetz angelegte Förderung der freien Zugänglichkeit zu wissenschaftlichen Publikationen (Open Access).

Herr Dr. Lorenzen macht deutlich, der Büchereiverein unterstütze die Zielsetzung, „dass alle Einwohnerinnen und Einwohner in angemessener räumlicher Nähe und unter zumutbaren zeitlichen Bedingungen Zugang zu einer Öffentlichen Bibliothek haben“ (§ 3 Absatz 3 Satz 1). Für Satz 2 wünsche man sich folgende Formulierung:

„Soweit Standbibliotheken nicht eingerichtet sind, **sollen** Fahrbibliotheken vorgehalten werden.“

In § 7 Absatz 2 sollte folgender neuer Satz vorangestellt werden:

„Das Land finanziert den Büchereiverein Schleswig-Holstein.“

Die Finanzierung des Bibliothekswesens über das Finanzausgleichsgesetz sei zu begrüßen, nur müsse es eine angemessene Dynamisierung geben. Eine Erhöhung der Mittel um 1,5 % reiche nicht aus, um die steigenden Kosten (zum Beispiel Tarifsteigerungen) aufzufangen. Durch Kürzungs- und Rationalisierungsmaßnahmen sowie Einnahmeverbesserungen habe man es hinbekommen, das strukturelle Defizit des Büchereivereins von 367.000 auf 113.000 € zu vermindern.

Auf eine Frage von Abg. Franzen macht Herr Dr. Ahlers noch einmal darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf die Grundlage dafür sei, Stellen, die in der Vergangenheit nicht wieder besetzt worden seien, wieder zu besetzen, damit die Landesbibliothek der Erfüllung ihrer Aufgaben besser nachkommen könne (zum Beispiel Erfassung von Nachlässen).

Herr Dr. Lorenzen äußert, der Büchereiverein wünsche sich eine stärkere Verpflichtung der Kommunen, öffentliche Bibliotheken vorzuhalten, um die Existenz öffentlicher Büchereien nicht weiter infrage zu stellen. Er erwartet - damit greift er eine weitere Frage von Abg. Klahn auf -, dass die Verabschiedung des Bibliotheksgesetzes den Stellenwert öffentlicher Bibliotheken in Städten und Gemeinden, in Politik und Gesellschaft insgesamt stärken. Die Förderung des Büchereivereins erfolge auf der Grundlage klarer Kriterien und Anreize.

Herr Hatscher, Direktor der Stadtbibliothek Lübeck, weist auf die gemeinsame Initiative für ein Bibliotheksgesetz hin und trägt die Stellungnahme der **Stadtbibliothek Lübeck** vor, [Umdruck 18/5863](#). Das Ziel, eine Zwangsmitgliedschaft im Büchereiverein zu vermeiden, sei erreicht worden. Die einzelnen Bibliotheken vor Ort brauchten Rechtssicherheit und hätten das Bibliotheksgesetz „verdient“. Die Erweiterung um die Regelung zum elektronischen Pflichtexemplar sei außerordentlich zu begrüßen. Er zieht das Fazit, das Bibliotheksgesetz sei zwar kein Optimum, aber besser als der bisherige Zustand und sichere mindestens den Status quo. Er bedankt sich ausdrücklich beim Gesetzgeber für das Bibliotheksgesetz, das für die Bibliotheken, die am meisten genutzten Bildungseinrichtungen im Lande, wichtig sei und der Erhaltung ihrer Vielfalt diene.

Herr Dr. Altmann, Präsident des **Bundes der Steuerzahler**, der die Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler, [Umdruck 18/6110](#), vorträgt, kommt zu dem Ergebnis, dass man ein Gesetz nicht brauche, das nur den Status quo beschreibe und keine konkreten Aussagen zur finanziellen Förderung der Bibliotheken mache. Die öffentlichen Haushalte seien nicht in der Lage, zusätzliche Gelder für Bibliotheken bereitzustellen. Im Gegenteil, gerade in kommunalen Haushalten, zum Beispiel in Lübeck, müsse weiter gespart werden, und das gehe nur im

Bereich freiwilliger Leistungen. Der Gesetzentwurf könnte auch kontraproduktiv wirken, weil er qualitative Anforderungen festschreibe, die kleine kommunale Bibliotheken nicht erfüllen könnten und im Zweifel zu Bibliotheksschließungen führen könnten.

Herr Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags, trägt die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen **Gemeindetags**, [Umdruck 18/6142](#), vor. Ein Gesetz, das nur die Bestandssicherung zum Ziel habe und das bestehende System beschreibe, sei nicht notwendig und überflüssig. Bestandssicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Bibliotheken seien nur durch die Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen und die Verbesserung der Finanzausstattung zu erreichen.

Herr Dr. Steinhauer, Honorarprofessor am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, lobt die Weiterentwicklung des Pflichtexemplarrechts im Bibliotheksgesetz. Die Verklammerung der unterschiedlichen Bibliotheken und das spartenübergreifende Denken sicherten den Zugang auch zu wissenschaftlicher Literatur ab. Die den Bibliotheken in einer Wissens- und Informationsgesellschaft gebührende Bedeutung werde durch ein eigenes Gesetz und eine parlamentarische Befassung hervorgehoben. Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber gehe über die bisherigen Bibliotheksgesetze in Thüringen, Hessen und Rheinland-Pfalz hinaus und nehme 430.000 € in die Hand. Das schleswig-holsteinische Bibliotheksgesetz sei erfreulich, vorbildlich und ein guter Einstieg in die Weiterentwicklung der Bibliotheken.

Auf eine Frage von Abg. Franzen wiederholt Herr Bülow seine Sorge, dass der Gesetzentwurf falsche Erwartungen wecke. Man wünsche sich vom Gesetzgeber klarzustellen, ob die Regelungen in § 2 Absatz 6 (Personalausstattung) und § 3 Absatz 2 (hauptamtliche bibliothekarische Fachkräfte) den Status quo beschreiben - dann könnten die zu einem Drittel nebenamtlich betriebenen Büchereien fortbestehen - oder neue gesetzliche Standards normierten, ohne eine Kostenschätzung und Kostenausgleichsregelung vorzusehen, was verfassungswidrig wäre.

Die Vorsitzende bedankt sich bei den Anzuhörenden. Der Bildungsausschuss will am 30. Juni 2016 über den Gesetzentwurf beraten und beschließen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/4086](#)

(überwiesen am 29. April 2016 - irrtümlich - an den Innen- und Rechtsausschuss; Beratung im Rahmen des Selbstbefassungsrechts)

Auf Fragen der Abg. Dornquast und Klahn teilt Herr Riebesell, stellvertretender Referatsleiter für Hochschulgesetzgebung, Kapazitätsrecht, Universitäten im Wissenschaftsministerium, mit, seitens der Landesrektorenkonferenz seien keine Bedenken gegen den Text des Staatsvertrags geäußert worden. Der Landtag sei nach § 3 des Parlamentsinformationsgesetzes von der Landesregierung über die Vorbereitung des Staatsvertrags unterrichtet worden und könne im jetzigen Stadium am Text des Staatsvertrags nichts mehr ändern. Für das Dialogorientierte Serviceverfahren sehe man einen Haushaltsansatz von jährlich 650.000 € vor (etwa jeweils 300.000 € für das zentrale Studienplatzvergabeverfahren und das örtliche Zulassungsverfahren).

Bei Enthaltung der FDP empfiehlt der Bildungsausschuss, den Gesetzentwurf [Drucksache 18/4086](#) anzunehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung berufsrechtlicher Vorschriften zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3775](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016 an den **Bildungsausschuss** und den Wirtschaftsausschuss; der an der Beratung beteiligte Wirtschaftsausschuss empfiehlt bei Enthaltung von CDU und PIRATEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs)

hierzu: [Umdrucke 18/5771, 18/5814, 18/5854, 18/5855, 18/5856, 18/5857, 18/5858, 18/5872, 18/5894, 18/5895 \(neu\), 18/5917, 18/5925](#)

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

[Umdruck 18/6144](#)

Abg. Klahn bringt den FDP-Änderungsantrag [Umdruck 18/6144](#) ein, der einen Vorschlag der Ärztekammer aufgreife, um eine Inländerbenachteiligung nicht zu befördern ([Umdruck 18/5854](#)).

Abg. Habersaat kündigt an, die Koalition werde dem Gesetzentwurf heute aus Zeitgründen zustimmen, behalte sich aber vor, zur zweiten Lesung im Landtag einen Änderungsantrag einzubringen. Die Koalition habe sich sowohl zu dem von Abg. Klahn angesprochenen Punkt als auch zur der Anregung des ULD, Peer Reviews durch Gesetz zu ermöglichen, noch keine abschließende Meinung gebildet.

Der FDP-Änderungsantrag [Umdruck 18/6144](#) wird einstimmig angenommen. Bei Enthaltung der PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf [Drucksache 18/3775](#) mit der beschlossenen Änderung anzunehmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Verschiedenes

- a) Die Vorsitzende teilt mit, dass der Bildungsausschuss in der **nächsten Sitzung**, am Donnerstag, den **30. Juni 2016**, zum CDU-Antrag „Chancen für eine erfolgreiche Integration verbessern - Unterrichtsangebote für Asylbewerber und Flüchtlinge ausbauen“ ([Drucksache 18/3817](#)) ein Gespräch mit der Bundesagentur für Arbeit, dem Arbeitsministerium, dem Bildungsministerium und dem Innenministerium führen wird.
- b) Im Anschluss an die übernächste Ausschusssitzung am **14. Juli** wird der Ausschuss ein Gespräch mit Dr. Peter Spork (Wissenschaftsautor aus Hamburg) über wissenschaftliche Erkenntnisse zum **Thema „Chronotypen“** und die Berücksichtigung dieser Erkenntnisse in Schulen, Hochschulen und Arbeitswelt führen. Der Ausschuss ist sich einig, dazu die Landeschülervertretungen und Landeselternbeiräte einzuladen.

Die Vorsitzende, Abg. Erdmann, schließt die Sitzung um 15:35 Uhr.

gez. Anke Erdmann

Vorsitzende

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer